

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 410/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erwin M. [REDACTED],

H. [REDACTED]straße 2, J. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft die Auslegung nicht auf. Von einer Entscheidung des Senats weicht der Tatrichter nicht ab.

Die Grundsätze über Abhilfe sind nach Regelung durch Vergleich nicht anzuwenden (BGH RZ 1975, 149).

Mai

Dr. Lang